

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0962/18

Titel

Aussetzung von Ausschreibungen für städtische Wohngrundstücke und Gebäude

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zur DS 0962/18 mit dem Beschlussinhalt:

"01

Der Beschluss zur Drucksachen Nr. 0614/16 "Grundstücksverkehr - Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken in Erfurt-Nord" zum Verkauf der Flächen und Gebäude Talstraße 15 und 16 wird aufgehoben.

02

Bis zur Verabschiedung einer neuen Vergaberichtlinie für Grundstückveräußerungen durch den Stadtrat, welche die Vergabe nach Konzepten statt nach Höchstgebot zulässt, werden alle Grundstücksveräußerungen von Grundstücken, auf denen Wohngebäude stehen oder erbaut werden können, gestoppt. Erneute Ausschreibungen finden erst nach den neuen Richtlinien statt. Dabei soll dann vorrangig nach Erbbaurecht statt durch Verkauf vergeben werden."

kann folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Zu Beschlusspunkt 01:

Derzeit überprüft die Verwaltung im Zuge der Erarbeitung einer Richtlinie, welche Objekte für eine Vergabe in deren Rahmen geeignet sind. Hierzu zählen auch die Gebäude in der Talstraße 15 und 16.

Dennoch ist hier anzumerken, dass seitens des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung im Jahre 2018 rd. 12 Mio EUR aus der Veräußerung von Grundstücken zu realisieren sind. Die Objekte Talstraße 15 und 16 sind neben anderen Objekten auch Bestandteil in der Deckung des Haushaltsansatzes. Eine kurzfristige Vermarktung könnte erfolgen und noch in diesem Jahr die Einnahmen aus der Veräußerung vereinnahmt werden. Sollte der Beschluss aufgehoben werden, würde die Untersetzung in jedem Fall für die Erreichung des Haushaltsansatzes für die HHST. 88000.34000 weiter minimiert. Eine Gegenfinanzierung liegt derzeit nicht vor.

Zu Beschlusspunkt 02:

Der Beschlussvorschlag geht nach Ansicht der Verwaltung über das Ziel einer ausgewogenen Grundstückspolitik hinaus. Der Grundsatz im Thüringer Kommunalrecht ist die Veräußerung zum Verkehrswert nach Höchstgebot.

Um dem öffentlichen Interesse an einer bedarfsgerechten Grundstücksversorgung gerecht zu werden sind sicher Konzeptvergaben im Einzelfall richtig und angezeigt und sollten bei jedem einzelnen Grundstücksverkauf geprüft und auch begründet werden (sowohl positiv als auch negativ), aber eine ausschließliche Vergabe nach Konzept schießt über das eigentliche Ziel hinaus. Der Stadtrat hat auch im Zuge der Haushaltsaufstellung eine fiskalische Verantwortung und kann nicht alle denkbaren Einnahmen dem HH-Ansatz entziehen. Anderenfalls ist eine Aufgabenwahrnehmung in anderen Bereichen gefährdet. Im Konkreten Fall der Talstraße ist eine Prüfung einer Konzeptvergabe sicherlich denkbar. Weitergehenden Bindungen sollte aber beschlusseitig nicht zugestimmt werden.

Anlagen

gez. Hilge
Unterschrift Beigeordneter D04

14.05.2018
Datum